

KANALABGABENORDNUNG 2010

DER MARKTGEMEINDE LANGENWANG

Stand 01.01.2026

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenwang hat in seiner Sitzung vom 01. Juni 2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

Stammfassung:	01.06.2010
1. Änderung:	01.01.2024
Wertsicherung:	01.01.2025
Wertsicherung:	01.01.2026

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Langenwang werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,17 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.634.234,13, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 596.958,90 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 9.037.275,23 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.175 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50 % (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird mit € 3,53 je verbrauchtem Kubikmeter Trink- oder Nutzwasser laut geeichtem Wasserzähler festgesetzt.

(3) Für Wohnobjekte ohne geeichte Wasserzähler wird ein Wasserverbrauch von 40 Kubikmeter pro Person und Jahr festgesetzt.

(4) Für Wohnobjekte und Wochenendhäuser ohne geeichte Wasserzähler, in denen keine Personen gemeldet sind, wird ein jährliches Pauschale von 40 Kubikmeter festgesetzt.

(5) Für gewerbliche Betriebe wird jener Teil des jährlichen Verbrauchs an Trink- und Nutzwasser um 25 % ermäßigt, der 500 m³ übersteigt.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung ist für das von den Tieren im Stall verbrauchte Wasser keine Kanalbenützungsgebühr zu bezahlen. Dies gilt nur dann, wenn diese Betriebe mit einem Subzähler ausgestattet sind.

§ 4a

Wertsicherung von Gebühren

Die im § 4 angeführte Gebühr unterliegt der Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Stichtag für die Berechnung der Personenanzahl gemäß § 4 (3) sind für die unter Absatz 3 angeführten Fälligkeiten der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gleichzeitig alle bis dahin beschlossenen Kanalabgabenordnungen sowie Ordnungsänderungen außer Kraft.
- (3) Die Änderung des § 4 (2) vom 13. Dezember 2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (4) § 4a ist erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Rudolf Hofbauer e.h.